



Landesjugendordnung Westfalen

Landesjugendordnung Westfalen 2021

Präambel

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Westfalen e.V. (nachfolgend DLRG-Jugend genannt) ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

Die DLRG-Jugend orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den gemeinsam vom Landesjugendtag für den Kinder- und Jugendverband vereinbarten Zielen. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden dabei die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG-Jugend.

Die DLRG-Jugend ist integrierter Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG). Die DLRG-Jugend ist eine Untergliederung der DLRG-Jugend, Bundesebene und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben eigenständig.

Diese Landesjugendordnung (nachfolgend LJO) basiert auf §11 der Satzung des Landesverbandes Westfalen e.V. (nachfolgend LV-Westfalen) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG).

§ 1

(Name und Mitgliedschaft)

Die Mitglieder des LV Westfalen bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten vertretenden und benannten Mitarbeitenden bilden die DLRG-Jugend.

§ 2

(Ziele und Inhalte)

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom gemeinsamen Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt und durch die strategischen Ziele ergänzt.

§ 3

(Selbständigkeit)

Die DLRG-Jugend arbeitet selbständig gemäß § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4

(Wahl- und Stimmrecht)

- (1) In der DLRG-Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter, das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht, gewählt zu werden haben Mitglieder ab 16 Jahren.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.
- (4) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

§ 5

(Organe)

- (1) Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a) Landesjugendtag (§6) (nachfolgend LJT)
 - b) Landesjugendrat (§7) (nachfolgend LJR)
 - c) Landesjugendvorstand (§8)
- (2) Ankündigungs- und Einberufungsfristen, sowie das Organantragsrecht und die Beschlussfähigkeit regelt die Landesjugendgeschäftsordnung der DLRG-Jugend (nachfolgend LJGO)

§ 6

(Landesjugendtag)

- (1) Der LJT ist das höchste Organ der DLRG-Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt die Aufgaben der DLRG-Jugend.
- (2) Der ordentliche LJT findet alle drei Jahre statt.
- (3) Ein außerordentlicher LJT muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
 - a) auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendvorsitzenden.
 - b) auf Beschluss des Landesjugendvorstandes.
 - c) wenn mehr als 50 Prozent der gewählten Landesjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
- (4) der LJT setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht -

a) den Delegierten (Absatz 5) aus den Bezirken, die von den Bezirksjugenden gewählt werden. Ihre Wahl ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.

b) den Mitgliedern des Rates.

- ohne Stimmrecht –

c) den Kommissions-, Arbeitskreis- und Projektleitern

d) den Ersatzdelegierten und geladenen Gästen.

(5) Die Bezirke haben je angefangene 1000 Mitglieder der DLRG-Jugend eine Stimme auf der Grundlage der offiziellen Mitgliederstatistik des LV Westfalen.

(6) Aufgaben des LJT sind: Grundlegende Entscheidungen in Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Fragen.

a) Bestimmung der zentralen Aufgaben der DLRG-Jugend für die anstehende Wahlperiode.

b) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes und der Prüfberichte der Revisoren

c) Entlastung des Landesjugendvorstandes

d) Wahl des Landesjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreter des LV-Vorstandes

e) Wahl von mindestens zwei und maximal drei Revisoren

f) Wahl von Delegierten zum Bundesjugendtag

g) Beschlussfassung über Anträge

h) Änderung der LJO und LJGO

i) Verabschiedung von Richtlinien, Konzepten, Mittelvergabe, mittelfristige Finanzplanung und Umfang der Revision

§ 7

(Landesjugendrat)

(1) Der LJR ist zwischen den Tagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend. Er ist im Zusammenwirken mit dem Landesjugendvorstand für das strategische Management der DLRG-Jugend auf Landesebene zuständig.

(2) Der ordentliche LJR tritt in den Jahren, in denen ein LJT stattfindet, einmal und in denen kein LJT stattfindet, zweimal zusammen.

(3) Ein außerordentlicher LJR muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:

- a) auf Antrag in Textform von einem Drittel der Bezirksjugendvorsitzenden.
- b) auf Beschluss des Landesjugendvorstandes.

(4) Die Aufgaben des Rates sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend, ausgeschlossen sind Beschlüsse über Änderungen der LJO.
- b) Begleitung und Ausgestaltung der vom LJT vereinbarten Aufgaben.
- c) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
- d) Beschlussfassung über den jährlich vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und Festlegung des Umfangs der Revision.
- e) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes und des jährlich zu erstellenden Prüfberichtes der Revision.
- f) Entlastung des Landesjugendvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr
- g) Nachwahl einzelner Mitglieder des Landesjugendvorstandes und Revisoren bis zum nächsten ordentlichen LJT.
- h) Förderung eines ständigen Informationsaustausches zwischen Bezirks- und Landesebene und unter den Bezirken.
- i) Wahl der Mitglieder der Tagungsleitung für den nächsten LJT / LJR.
- j) Wahl der Mitglieder der Mandatsprüfung beim LJR vor dem LJT.

(5) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht -

- a) den Bezirksjugendvorsitzenden oder ihren Stellvertretern und einem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendvorstandes.
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes.

- ohne Stimmrecht -

- c) den Revisoren
- d) den Kommissions-, Arbeitskreis- und Projektleitern
- e) den weiteren geladenen Gästen.

(6) Verfügt ein Bezirk über keine Bezirksjugend, stehen den Personen nach Absatz 5 Buchstabe a) zwei Mitglieder aus den Bezirken gleich, sofern diese gewählt und auf Bezirksebene für die Angelegenheiten der Jugend zuständig sind.

§ 8

(Landesjugendvorstand)

(1) Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend.

(2) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden vom ordentlichen LJT für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausnahme bilden die unter (3) d) angegebenen Personen.

(3) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht -

a) dem Landesjugendvorsitzenden

b) bis zu sechs stellvertretende Landesjugendvorsitzende, davon obliegt einem die Verantwortung für die finanziellen Belange der DLRG-Jugend.

c) den Vertretern des LV-Vorstandes entsprechen der Anzahl der Vertreter der DLRG-Jugend im LV-Vorstand

- ohne Stimmrecht -

d) den Kommissions-, Arbeitskreis- und Projektleitern

(4) Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt, und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Dieser wird dem LJR zur Kenntnis vorgelegt.

(5) Der Landesjugendvorstand mit seinen Projektgruppen, Arbeitskreisen und Kommissionen wird zur Erfüllung seiner Aufgabe durch hauptberufliche Mitarbeiter unterstützt.

(6) Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.

(7) Der Landesjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Ergänzend dazu kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen von Telefon-, Videokonferenz oder Online-Versammlung erfolgen.

(8) Auf Antrag in Textform von mindestens zwei der Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendvorstandes einberufen werden.

(9) Aufgaben des Landesjugendvorstandes sind:

- a) Beratung, Vorbereitung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten.
- b) Vorbereitung und Umsetzung der vom LJT vereinbarten Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem LJR.
- c) Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
- d) Beratung und Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der DLRG-Jugend sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzuges.
- e) Koordination der Arbeit des Landesjugendvorstandes sowie der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen der Organe der DLRG-Jugend.
- f) Kontakt zu Repräsentanten von Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft.
- g) Beobachtung der fachpolitischen Szene von Veröffentlichungen.
- h) Nachbenennung von Delegierten zur Bundesjugendtagung, falls Delegierte, die unter §6 (6(g)), gewählt wurden, verhindert sind oder die Anzahl der gewählten Delegierten nicht ausreicht, um die Delegationsgröße zu erfüllen.
- i) Wahrnehmung von Außenvertretungen

§ 9

(Projektgruppen, Arbeitskreise, Kommissionen)

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend können für bestimmte Aufgaben und eine begrenzte Zeit Projektgruppen, Arbeitskreise und Kommissionen einsetzen.
- (2) Deren Ergebnisse bedürfen der Kenntnisnahme, die Umsetzung benötigt die Zustimmung des einsetzenden Organs.

§ 10

(Landesjugendgeschäftsordnung)

- (1) Die DLRG-Jugend regelt die Durchführung von Sitzungen und Tagungen sowie Fristen in einer LJGO.
- (2) Eine Änderung der LJGO kann durch den LJT mit einfacher Mehrheit oder auf dem LJR mit mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

(Bezirksjugendordnungen)

(1) Die Jugendordnungen der Bezirke müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der LJO stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Bezirksjugenden, ihre Jugendordnung dem Landesjugendvorstand vorzulegen.

(2) Kernpunkte sind:

- Ziele und Inhalte
- Selbständigkeit
- Demokratische Wahlen

(3) Sollte eine Bezirksjugend keine Jugendordnung haben, so gilt die LJO sinngemäß. Analog gilt dieses auch bei Zweifelsfragen.

§ 12

(Verhältnis zur Bundesebene und zum LV-Westfalen)

Die DLRG-Jugend ist fester Bestandteil der DLRG Westfalen und falls in der LJO und der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene nicht weitergeregelt an ihre Satzung gebunden.

§ 13

(Änderung der Landesjugendordnung)

(1) Änderungen der LJO können nur durch einen ordentlichen LJT oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen LJT

beschlossen werden, sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mindestens acht Wochen vorher in der Landesjugend-Geschäftsstelle (LJ-GS) eingegangen sein und mindestens sechs Wochen vor dem LJT versandt werden. Bei einem außerordentlichen LJT muss die beantragte Änderung im Wortlaut mindestens drei Wochen vorher in der LJ-GS eingegangen sein und mindestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen LJT versandt werden.

(3) Die Änderungen werden dem Landesverbandsrat zur Zustimmung vorgelegt.

(4) Der Landesjugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der LJO, die aus rechtlichen Gründen, aus Änderungen von Gesetzen und/oder anderer übergeordneter Vorschriften notwendig werden, auf die die Landesjugend keinen Einfluss hat, selbstständig durchzuführen. Diese sind den Bezirksjugenden inklusive Erläuterung zur Kenntnis vorzulegen und werden vom nächsten Landesjugendtag / -rat bestätigt.

§ 14

(Inkrafttreten)

Diese LJO ist vom LJT am 14.03.2021 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der LJO ihre Gültigkeit. Der Landesverbandsrat gab am 28.11.2020 in Lünen seine Zustimmung.

Anmerkung: Der Landesjugendvorstand ist kein LV-Vorstand im Sinne des § 26 BGB.